

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. August

1963

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	47	Richtlinien für Kindergärten	51
<b>Bekanntmachungen:</b>		Pfarramtsbibliotheken	52
Studien- und Prüfungsordnung (Neufassung)	47	Richtlinien für die Gemeindeglieder-Kartei	52
Aufnahme unter die Pfarrkandidaten	51	Personalveränderungen unter den Pfarrern 1962	53
Texte für Buß- und Betttag und Totensonntag	51		

## Dienstnachrichten

### Entschließung des Landeskirchenrats

#### Berufen:

Studienassessor Vikar Ulrich Höfer in Mannheim (Karl-Friedrich-Gymnasium) zum Pfarrer der Landeskirche als Religionslehrer im Staatsdienst

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Versetzt:

Pfarrkandidat Dr. theol. Hans-Rudolf Bek als Vikar nach Todtnau (Dienstszitz Schönau).

#### Ernannt:

Finanzsekretär Karl Kronenwett beim Evang. Oberkirchenrat zum Finanzinspektor.

### In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Fritz Voges in Mannheim (Evang. Gemeindedienst) auf 1. 10. 1963 bei gleichzeitiger Beauftragung mit der Weitervernehmung seines Dienstes.

### Gestorben:

Pfarrer i. R. Lic. Kurt Lehmann, zuletzt in Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarrrei), am 27. 7. 1963, Religionslehrer i. R. Martin Sponagel, zuletzt in Heidelberg (Volks- und Berufsschulen), am 30. 7. 1963.

## Bekanntmachungen

OKR. 25. 7. 1963  
Az. 20/01

### \* Studien- und Prüfungs- ordnung (Neufassung)

Die Studien- und Prüfungsordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70) wird nachstehend in ihrer am 1. Mai 1963 und auch noch gegenwärtig geltenden Fassung neu bekanntgegeben. Die Neufassung berücksichtigt die inzwischen ergangenen Änderungs- und Ergänzungsverordnungen, enthält aber im übrigen gegenüber bisher keine sachlichen Änderungen.

Die nachstehende Neufassung ist auch als Sonderdruck erschienen und wird den Studenten und Kandidaten der Theologie im Herbst d. J. zugesandt werden.

### Studien- und Prüfungsordnung\*) der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 13. Dezember 1951  
(VBl. S. 70)

— Am 1. Mai 1963 geltende Fassung —

#### I. Das Studium

##### § 1

(1) Das Studium der Theologie ist Vorbereitung auf den Dienst in der Verkündigung der Kirche.

\*) Erlassen auf Grund des kirchlichen Gesetzes, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr., vom 25. 10. 1951, VBl. S. 58 (vgl. jetzt § 3 des Pfarrerdienstgesetzes vom 2. 5. 1962, VBl. S. 21).

Der Student soll sowohl durch seine theologische Arbeit als auch durch seine persönliche Lebensführung immer enger mit dem Leben der Kirche verwachsen, im Glauben erstarken und seine Gaben und Fähigkeiten für das künftige Amt ausbilden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudenten. Er will den in diese Liste Aufgenommenen mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihnen beim Einleben in die verschiedenen Gebiete der kirchlichen Arbeit behilflich sein. Die Aufnahme in die Liste verpflichtet jedoch weder den Studenten zum Dienst in der Landeskirche, noch den Evangelischen Oberkirchenrat zur späteren Verwendung des Studenten im Dienst der Landeskirche.

(3) Schon vor Beginn des Studiums wird die Verbindung zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem zukünftigen Studenten durch eine persönliche Besprechung des zuständigen Referenten mit dem Studenten hergestellt. Der Student erbittet diese Besprechung durch eine schriftliche Eingabe an den Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Auf Grund dieser Besprechung beantragt der Student schriftlich seine Aufnahme in die Liste der badischen Theologiestudenten. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) ein handschriftlich abgefaßter Lebenslauf,
- b) ein verschlossenes Zeugnis des Heimatpfarramts, das u. a. auch Auskunft über die Mitarbeit am Gemeindeleben, vornehmlich im Kindergottesdienst und in der Jugendarbeit gibt,
- c) ein verschlossenes Zeugnis des letzten Religionslehrers,
- d) eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses,
- e) ein Paßbild.

(5) Zu einer ersten Unterrichtung der angehenden Theologiestudenten über die kirchlichen Arbeitszweige und die Gaben und Aufgaben des Pfarramts, gleichzeitig zur Einführung in das Studium der Theologie und das Leben an der Universität, aber auch zu einer ersten Fühlungnahme der Studenten untereinander findet alljährlich eine Freizeit für angehende Theologiestudenten statt. Die Teilnahme an dieser Freizeit ist erwünscht.

(6) Zu Beginn eines jeden Semesters teilen die Theologiestudenten ihre Semesteranschrift dem Evangelischen Oberkirchenrat mit.

## § 2

(1) Das Studium der Theologie setzt eine humanistische Schulbildung mit abgeschlossener Reifeprüfung und Kenntnis der hebräischen Sprache voraus.

(2) Reifezeugnisse anderer höherer Lehranstalten müssen durch Ergänzungsprüfungen vervollständigt werden. Erforderlich ist auf jeden Fall die Ergänzungsreifeprüfung im Lateinischen sowie für die griechischen Kenntnisse die an einer staatlichen Schule abgelegte Ergänzungsprüfung im Griechischen.

(3) Sind die hebräischen Kenntnisse nicht im Reifezeugnis bekundet, so können sie durch eine Prüfung entweder bei dem Ordinarius einer Theo-

logischen Fakultät oder an einem Gymnasium ermittelt werden.

(4) Abiturienten, deren Schulleistung zu Bedenken Anlaß gibt, werden in der Regel nicht in die Liste der badischen Theologiestudenten aufgenommen.

## § 3

(1) Das theologische Studium umfaßt bis zur ersten Prüfung mindestens sieben Semester an der Evangelisch-theologischen Fakultät einer deutschen Hochschule.

(2) Von diesen sollen mindestens sechs nach Abschluß sämtlicher Sprachprüfungen liegen.

(3) Zum Besuch kirchlicher und deutschsprachiger ausländischer Hochschulen ist vorher beim Oberkirchenrat eine Genehmigung einzuholen. In der Regel werden nur zwei der an diesen Hochschulen verbrachten Semester angerechnet. Der Besuch fremdsprachiger Hochschulen kann für ein Semester angerechnet werden.

(4) Ob und in welchem Umfang die an anderen Fakultäten vor Beginn des theologischen Studiums auf Universitäten verbrachten Semester angerechnet werden, entscheidet der Oberkirchenrat.

## § 4

(1) Als Richtlinie für die bis zur ersten theologischen Prüfung zu belegenden Vorlesungen gilt folgender Plan:

- a) Exegetische Theologie:
  - aa) Altes Testament: drei dreistündige exegetische Vorlesungen, Einleitung und Theologie,
  - bb) Neues Testament: drei vierstündige exegetische Vorlesungen, Einleitung und Theologie.
- b) Historische Theologie:
  - drei kirchengeschichtliche und eine dogmengeschichtliche Hauptvorlesung.
- c) Systematische Theologie:
  - zwei dogmatische und eine ethische Hauptvorlesung, Konfessionskunde, Geschichte der neueren Theologie.

(2) Homiletik und Katechetik müssen vor der ersten theologischen Prüfung belegt werden. Liturgik kann während des Besuches des Praktisch-theologischen Seminars belegt werden.

(3) Erforderlich ist die Teilnahme an mindestens sieben Seminaren, davon drei Hauptseminaren (unter diesen ein exegetisches und ein systematisches). Drei Seminararbeiten sind anzufertigen.\*)

(4) Aus dem Gebiet der Religions- und Missionswissenschaft ist wenigstens eine zweistündige Vorlesung zu belegen oder ein entsprechendes Seminar zu besuchen.

(5) Aus dem Gebiet der Philosophie (einschließlich Psychologie und Pädagogik) sind 12 Stunden zu belegen. Psychologie und Pädagogik können gegebenenfalls auch im Rahmen der Theologischen Fakultät belegt werden.

\*) Offizielle Erläuterung zu § 4 Absatz 3: Von diesen drei Seminararbeiten darf eine Arbeit eine Proseminararbeit sein.

(6) An allgemeinbildenden Vorlesungen aus den Gebieten anderer Fakultäten sind mindestens vier Stunden zu belegen, darunter möglichst eine Vorlesung über Wirtschafts- und Sozialkunde.

(7) Die Teilnahme an zwei Stimmbildungskursen ist erforderlich.

(8) In begründeten Fällen kann von der Erfüllung einzelner Bestimmungen in Abs. 2—7 Befreiung gewährt werden.

### § 5

(1) Eine wesentliche Voraussetzung des Theologiestudiums ist gründliche Bibelkunde. Der Oberkirchenrat unterzieht deshalb die Studenten bereits nach den ersten Semestern einem bibelkundlichen Kolloquium.

(2) Das bibelkundliche Kolloquium findet, soweit das Bedürfnis besteht, alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, am Sitz des Oberkirchenrats unter Leitung des Landesbischofs und unter Beteiligung der Mitglieder des Oberkirchenrats statt.

(3) Die Meldung zum Kolloquium hat nach zwei bis vier anrechnungsfähigen Semestern (vgl. § 3) zu erfolgen.

(4) Die Gesuche um Zulassung zum Kolloquium sind mindestens zwei Wochen vor dessen Beginn beim Oberkirchenrat einzureichen. Dem Gesuch ist der Nachweis über die zurückgelegten Semester beizufügen.

(5) Über die Teilnahme am Kolloquium erhält der Student vom Oberkirchenrat eine Bescheinigung.

(6) Studenten, deren Kenntnisse als unzureichend beurteilt werden, haben nach einem Semester das Kolloquium zu wiederholen. Sind die Kenntnisse auch bei der Wiederholung unzureichend, so wird der Student aus der Liste der badischen Theologiestudenten gestrichen und nicht zur ersten Prüfung zugelassen.

### § 6

(1) Über die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Heimat- und der Studentengemeinde hinaus wird von dem künftigen Pfarrer während seines Studiums eine Mitarbeit in den kirchlichen Werken und in der Arbeitsgemeinschaft badischer Theologiestudenten, insbesondere bei deren Freizeiten erwartet. Die wissenschaftliche Ausbildung darf darunter nicht leiden.

(2) Zur Abhaltung von Gottesdiensten dürfen Studenten nicht herangezogen werden. Kandidaten der Theologie sollen in Gemeindegottesdiensten nur solche Predigten halten, die vorher entweder im Praktisch-theologischen Seminar oder durch das Dekanat, in dessen Bezirk die Predigt gehalten werden soll, geprüft und gebilligt worden sind.

(3) Vor Beginn oder während der Studienzzeit ist Fabrikarbeit von mindestens drei Monaten unter normalen Arbeitsbedingungen zu leisten. Über die abgeleistete Arbeit ist dem Oberkirchenrat ein Bericht vorzulegen.

(4) Der Student soll sich verpflichtet fühlen, sich nicht vor Abschluß seines Studiums zu verloben. Heiratsgenehmigungen werden erst nach Abschluß

der zweijährigen Probepflichtzeit erteilt. Nur aus besonders schwerwiegenden Gründen kann der Oberkirchenrat eine Ausnahme machen.

## II. Die erste theologische Prüfung

### § 7

(1) Die erste Prüfung bezweckt den Nachweis der zum Eintritt in die praktisch-theologische Vorbereitung erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse.

(2) Die erste Prüfung findet, soweit ein Bedürfnis besteht, alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, am Sitz des Oberkirchenrats statt. Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des Landesbischofs aus Mitgliedern des Oberkirchenrats und ordentlichen Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Es ist möglich, daß weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

(3) Zur Meldung ist berechtigt, wer ein Studium entsprechend den Bestimmungen §§ 1—6 absolviert hat.

(4) Die Gesuche um Zulassung sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Oberkirchenrat einzureichen. Ihnen ist beizulegen:

- a) eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und Konfirmation,
- b) das Reifezeugnis, gegebenenfalls mit den Zeugnissen über die erforderlichen Ergänzungsprüfungen (vgl. § 2),
- c) der Nachweis über die bisher belegten Vorlesungen, Übungen und Kurse (vgl. § 4) unter Angabe der Seminararbeitsthemen,
- d) die Bescheinigung über die Teilnahme am Kolloquium (vgl. § 5),
- e) Sittenzeugnisse über das Verhalten während des Aufenthaltes an der Universität,
- f) ein verschlossenes pfarramtliches Zeugnis,
- g) eine Mitteilung über die Fähigkeit im Orgelspiel,
- h) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

(5) Die Kandidaten, deren Zulassung ausgesprochen ist, haben an dem angeordneten Prüfungstag sich vorzustellen. Vor Beginn der Prüfung ist bei der Evangelischen Landeskirchenkasse eine Prüfungsgebühr von 30.— DM zu entrichten.

### § 8

Die erste Prüfung ist schriftlich und mündlich.

A. Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Altes Testament:
  - a) Exegese,
  - b) Einleitung (Literaturgeschichte),
  - c) Biblische Theologie.
2. Neues Testament:
  - a) Exegese,
  - b) Einleitung (Literaturgeschichte),
  - c) Biblische Theologie.
3. Symbolik, namentlich auch Bekanntschaft mit den symbolischen Büchern, vor allem mit der Augsburger Konfession.

B. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Altes Testament:
  - a) Exegese,
  - b) Einleitung (Literaturgeschichte),
  - c) Biblische Theologie.
2. Neues Testament:
  - a) Exegese,
  - b) Einleitung (Literaturgeschichte),
  - c) Biblische Theologie.
3. Kirchengeschichte.
4. Dogmengeschichte.
5. Dogmatik:
 

Geschichte der Dogmatik, die Hauptbegriffe der Kirchenlehre und die wichtigsten neueren Fragestellungen.
6. Ethik:
 

Geschichte der Ethik, Hauptbegriffe und wichtigste Fragestellungen der philosophischen und theologischen Ethik.
7. Geschichte der Philosophie.

### C.

(1) Wer sich zur ersten Prüfung meldet, kann ein Wahlfach angeben, in dem er doppelt so lang wie in den anderen Fächern geprüft wird. Die in diesem Wahlfach erreichte Leistung wird bei der Festsetzung der Gesamtleistung doppelt bewertet.

(2) Ferner kann bei der Meldung in jedem Fach die Lektüre angegeben werden, mit der sich der Student besonders eingehend beschäftigt hat. Der Prüfende ist jedoch nicht verpflichtet, bei der Prüfung auf diese Lektüre einzugehen.

### § 9

(1) Über das Ergebnis der Prüfung — Festsetzung der Noten und der Reihenfolge — trifft die Prüfungskommission in einer Schlußbesprechung Entscheidung.

(2) Für die Gesamtleistungen werden folgende Noten erteilt:

- 1 = sehr gut,
  - 2 = gut,
  - 3 = ziemlich gut,
  - 4 = hinlänglich,
  - 5 = ungenügend,
- je nach Bedürfnis mit Zwischennoten zwischen 1 und 4.

(3) Sind in zwei Fächern die Leistungen 5 (ungenügend), so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Das von der Prüfungskommission festgestellte Ergebnis wird den Beteiligten vom Oberkirchenrat eröffnet.

(5) Wer nicht bestanden hat, darf sich der ersten Prüfung nur noch ein zweites Mal und frühestens nach einem Jahr, spätestens aber zwei Jahre nach dem ersten vergeblichen Versuch unterziehen. In besonders begründeten Fällen kann die Zulassung auch noch später erfolgen.

(6) Wer während der Prüfung zurücktritt, kann bereits nach einem halben Jahr wieder zugelassen werden. Sind beim Rücktritt die Leistungen bereits in zwei Fächern ungenügend, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Wer in einem Fach die Note ungenügend erhält, kann nach einem halben Jahr die Prüfung in diesem Fach wiederholen. Erst bei genügender Leistung in diesem Fach wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt und der Eintritt in die praktisch-theologische Ausbildung gestattet.

## III. Die praktisch-theologische Ausbildung

### § 10

(1) Nach bestandener erster Prüfung hat der Kandidat eine praktische Lehrzeit von einem halben Jahr bei einem Pfarrer abzuleisten. Die Einweisung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Nach dieser Lehrzeit ist das Praktisch-theologische Seminar der Universität Heidelberg für zwei Semester zu besuchen. In dieser Zeit wohnt der Kandidat im Kandidatenkonvikt der Landeskirche und nimmt am gemeinsamen Leben des Konviktes teil.

(3) Für die Ausbildung in dieser Zeit ergeht eine besondere Verordnung.

## IV. Die zweite theologische Prüfung

### § 11

(1) Die zweite theologische Prüfung bezweckt den Nachweis ausreichender wissenschaftlich- und praktisch-theologischer Tüchtigkeit zum Eintritt in ein Amt, für das theologische Bildung erforderlich ist.

(2) Die zweite Prüfung findet, soweit ein Bedürfnis besteht, alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, am Sitz des Oberkirchenrats statt. Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des Landesbischofs aus Mitgliedern des Oberkirchenrats und dem Direktor des Heidelberger Praktisch-theologischen Seminars.

(3) Melden darf sich, wer die erste Prüfung bestanden, nach ihr eine praktische Lehrzeit von einem halben Jahr bei einem Pfarrer abgeleistet und zwei Semester das Praktisch-theologische Seminar der Universität Heidelberg besucht hat. Der Oberkirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abweichen.

(4) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung beim Oberkirchenrat einzureichen. Ihm ist beizulegen:

- a) der Nachweis, daß den in Abs. 3 enthaltenen Anforderungen genügt worden ist,
- b) eine eingehende Darstellung des Lebens- und Bildungsgangs des Kandidaten,
- c) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.

(5) Die Zulassung kann versagt und die bereits ausgesprochene widerrufen werden, wenn begründete Bedenken hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten oder seiner sonstigen Befähigung zum geistlichen Amt bestehen.

§ 12

Bei der Einberufung, jedoch nicht früher als sechs Wochen vor Beginn der Prüfung, wird den zugelassenen Kandidaten zugleich ein biblischer Text bezeichnet, über welchen sie eine Predigt ausarbeiten haben. Der Predigt ist eine eingehende Exegese und Meditation beizugeben, aus der die Entstehung der Predigt ersichtlich ist. Die Predigt ist in Maschinenschrift zu dem bei der Einberufung bezeichneten Termin einzureichen. Im übrigen gelten auch hier die Bestimmungen des § 7 Abs. 5.

§ 13

Die zweite Prüfung ist schriftlich und mündlich.

A. Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Dogmatik:

Vertiefung des in der ersten Prüfung Geforderten, zumal in der Richtung auf eigene begründete Urteilsbildung.

2. Ethik:

Vertiefung des in der ersten Prüfung Geforderten, zumal in der Richtung auf eigene begründete Urteilsbildung.

3. Homiletischer Entwurf.

4. Katechetischer Entwurf.

5. Pastorallehre:

Gemeindepflege, Seelsorge, Liebestätigkeit, Innere Mission.

B. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Bibelkunde.

2. Homiletik:

Geschichte und Theorie der Predigt. Ordnung der Predigttexte.

3. Katechetik, einschließlich der Geschichte der kirchlichen Erziehung, des Katechismus (besonders des Kleinen Lutherischen und des Heidelberger Katechismus) und der Konfirmation.

4. Liturgik:

a) theoretisch, einschließlich der Geschichte des Kirchenlieds und der Grundbegriffe aus dem Gebiet der übrigen kirchlichen Kunst,

b) praktische Kenntnis der Gottesdienstordnung, des Kirchenbuchs (Agende) und Gesangbuchs,

c) Musik: Fertigkeit im Spielen von Chorälen auf der Orgel. Vertrautheit mit den Bestimmungen über das Orgelspiel im Gottesdienst.

5. Kirchenrecht:

allgemeines evangelisches und katholisches Kirchenrecht in den Grundzügen und Geschichte und System der Grundordnung der Landeskirche, Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Schulrechts.

Außerdem wird in praktischer Hinsicht verlangt:

6. der freie Vortrag der eingeleiteten Predigt und

7. der freie Vortrag einer kurzen gottesdienstlichen Ansprache, zu welcher der Text während der Prüfung bezeichnet wird.

§ 14

(1) Für die Ermittlung des Ergebnisses gelten die Vorschriften in § 9 Abs. 1 bis 4. Die Leistungen in Predigt, Bibelkunde, Dogmatik und Ethik sind doppelt anzurechnen. Wer in einem dieser Fächer die Note ungenügend erhält, kann noch einmal nach einem halben Jahr die Prüfung in diesem Fach wiederholen. Erst bei genügender Leistung in diesem Fach wird die Prüfung als bestanden erklärt.

(2) Wer nicht bestanden hat, kann die zweite Prüfung innerhalb der zwei auf den ersten Versuch folgenden Jahre wiederholen, später nur in besonders begründeten Fällen.

§ 15

Über die Aufnahme der Kandidaten, die bestanden haben, unter die Pfarrkandidaten entscheidet der Oberkirchenrat.

LB. 19. 7. 1963  
Az. 20/01—12344

**Aufnahme unter die  
Pfarrkandidaten**

Der Kandidat Dr. theol. Hans-Rudolf Bek von Singen/Ho., der im Juli 1963 die zweite theologische Prüfung bestanden hat, ist unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden.

LB. 24. 7. 1963  
Az. 30/1—10108

**Texte für Buß- und Bettag  
und Totensonntag**

Für den **Buß- und Bettag** werden folgende Texte bestimmt:

vormittags: Predigttext: 1. Kor. 1, 18—21  
Lektion: Luk. 4, 16—21, 24—30  
nachmittags: 1. Mose 4, 8—16

Für den **Totensonntag**:

Predigttext: Joh. 5, 24—25  
Lektion: Röm. 8, 31—39

Zur Vorbereitung dieser Textauslegungen wolle Gott Auge und Herz erleuchten und die Verkündigung dieses Wortes mit ewiger Frucht segnen.

OKR. 22. 7. 1963  
Az. 41/2 — 11737

**\* Richtlinien  
für Kindergärten**

Nach Abschnitt I des Erlasses des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 7. 11. 1960 Nr. IX 1530/303 (Gemeinsames Amtsblatt Baden-Württemberg vom 23. 11. 1960 Seite 494) können in Kindergärten in der Regel nur Kinder im Alter von mehr als 3 Jahren aufgenommen werden. Dies ist sachlich insofern berechtigt, als Kinder unter 3 Jahren einer besonderen Aufsicht und Betreuung bedürfen, die eine Kindergärtnerin im Rahmen eines Kindergartens mit der üblichen Zusammensetzung nicht ausüben kann. Kinder unter 3 Jahren bringen dazu im Hinblick auf die älteren Kinder eine erhebliche Störung des Kindergartenbetriebes mit sich und sind erfahrungsgemäß innerhalb einer größeren Kinderschar, besonders mit Kindern bis zu 7 Jahren, viel mehr gefährdet, als wenn sie in einer kleinen Gruppe unter sich betreut werden. Zumeist fehlen auch die personellen Voraussetzungen, sie in einer besonderen Gruppe zusammenzufassen und zu beaufsichtigen. (Bei Eintritt eines Schadensfalls an

Kindern unter 3 Jahren könnte deshalb zweifelhaft sein, ob bei solcher Sachlage ein Versicherungsschutz besteht.)

Die von uns bisher genehmigten Mustersatzungen für Kindergärten sehen die Aufnahme von Kindern schon ab 2½ Jahren vor. Wir schränken unsere seinerzeit erteilte Genehmigung dieser Satzungen dahin ein, daß Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten künftig nicht mehr aufgenommen werden sollen.

Besteht ein Bedürfnis zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, so empfehlen wir die Einrichtung sogenannter Krabbelstuben. Die für die Einrichtung solcher Krabbelstuben geltenden besonderen Bedingungen bitten wir beim Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks zu erfragen.

OKR. 30. 7. 1963 **Pfarramtsbibliotheken**  
Az. 72/10 — 11465

Wir empfehlen den Kirchengemeinden zur Anschaffung für die Pfarramtsbibliothek:

- a) Karl Stürmer: Konzilien und ökumenische Kirchenversammlungen; Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1962; Leinen 26 DM, kart. 19,80 DM. (Vgl. die Besprechung des Buches in „Handreichung für die Pfarrer der bad. Landeskirche“ 1963 Nr. 6, Seite 237 f.)
- b) Evang. Kirchenlexikon (Kirchlich-theologisches Handwörterbuch); 2., durchgesehene Auflage 1962; 3 Textbände und 1 Registerband; Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen. Preis für alle 4 Bände: Leinen 285,—DM, Halbleder 310,—DM.

Die Bücher können auf Fondskosten angeschafft werden.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir, dafür zu sorgen, daß die Pfarramtsbibliothek auch den Kirchenältesten und anderen Inhabern von gemeindlichen Ämtern und darüber hinaus im Einzelfall etwa besonders interessierten Gemeindegliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht wird.

OKR. 23. 7. 1963 **\* Richtlinien für die Gemeindeglieder-Karteien**  
Az. 73/5 — 12166

Für die Führung von Gemeindeglieder-Karteien hat die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland Richtlinien herausgegeben und gebeten, diese den erforderlichen landeskirchlichen Regelungen zugrunde zu legen. Dementsprechend geben wir für die Führung von Gemeindeglieder-Karteien in unserer Landeskirche folgende Richtlinien:

1. Die Gemeindeglieder-Kartei ermöglicht eine vollständige Übersicht über die Glieder der Gemeinde. Sie dient dem pfarramtlichen Dienst und der kirchlichen Verwaltung. Jede Kirchengemeinde soll eine Gemeindeglieder-Kartei führen. Dabei sollen die von der Kirchenkanzlei der EKD empfohlenen (weißen und blauen) Karteikarten verwendet werden, die beim Evang. Presseverband unserer Landeskirche bezogen werden können.

2. Kirchengemeinden mit nur einem Pfarramt (einfache Kirchengemeinden — § 26 Abs. 2 GO) führen die Kartei für sämtliche Gemeindeglieder unter Verwendung von weißen Karteikarten.

3. In geteilten Kirchengemeinden (Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrämtern) kann die Karteiführung nach den Absätzen a oder b geordnet werden:

a) Die Karteiführung kann auf die Pfarramtsbezirke aufgeteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die ordnungsmäßige Bearbeitung der dezentralisierten Kartei gegeben sind. In diesem Falle verwenden die Pfarrämter ebenfalls die weißen Karteikarten.

b) Es wird eine zentrale Kartei (mit weißen Karteikarten) geführt; daneben wird auch eine nach Bezirken gegliederte Kartei bei den Pfarrämtern (mit blauen Karteikarten) geführt. Eine Abstimmung zwischen beiden Karteien ist in Abständen von 2 bis 3 Jahren notwendig, wenn nicht andere Maßnahmen eine richtige und übereinstimmende Karteiführung gewährleisten.

4. Die Gemeindeglieder-Kartei enthält für jedes Gemeindeglied eine Karteikarte, jedoch für Ehepaare und unverheiratete Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, eine gemeinsame Karteikarte. Die Familienkarten sollen einen Hinweis auf weitere Personen, die im Haushalt leben, erhalten.

5. Das empfohlene Muster der Karteikarte enthält alle Eintragungen, die für eine ordnungsmäßige Führung der Gemeindeglieder-Kartei als Grundlage für die Seelsorge und für die Verwaltung notwendig sind. Sie hat Raum für Zusätze (z. B. Eintragung des Pfarrbezirks); auch die Rückseite der Karte kann für zusätzliche Vermerke verwendet werden.

6. Die Kartei erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie auf dem laufenden gehalten wird. Sie ist deshalb laufend nach den Mitteilungen der Meldebehörden und den kirchlichen Personenstandsunterlagen, erforderlichenfalls unter Einsichtnahme in das Melderegister der bürgerlichen Gemeinde, zu ergänzen. Die Kirchengemeinderäte wollen dafür Sorge tragen, daß die laufende Führung gewährleistet ist.

7. Die Gemeindeglieder-Kartei ist gegen Verlust, Beschädigung und Einsichtnahme Unbefugter zu sichern. Sie darf nur für kirchliche Zwecke verwendet werden.

8. Bei dem Wohnungswechsel eines Gemeindeglieds meldet die Fortzugsgemeinde den ihr bekannt gewordenen Fortzug des Gemeindeglieds der Zugzugsgemeinde durch Übersendung der weißen Karteikarte (oder, wenn die Fortzugsgemeinde die bisher geführte Karte behalten will, einer Abschrift der weißen Karteikarte). Dies gilt auch für den Fortzug in eine Gemeinde außerhalb des Bereichs unserer Landeskirche.

9. Es ist anzustreben, in jeder Kirchengemeinde bis zum **31. 12. 1964** eine Gemeindeglieder-Kartei nach diesen Richtlinien einzurichten. Bereits bestehende Karteien können auch in der Weise fortgeführt werden, daß für Neuzugänge ausschließlich

die hier empfohlenen Muster der Karteikarten verwendet werden, so daß im Laufe der Zeit bestehende Gemeindeglieder-Karteien auf das neue Kartenmuster umgestellt werden.

**OKR. 2. 8. 1963**  
Az. 77/3  
**Personalveränderungen unter den Pfarrern im Jahre 1962**

Im Jahre 1962 sind im Personalstand der Pfarrer (im Sinne von § 1 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes) und in der Besetzung der Pfarrstellen folgende Veränderungen eingetreten:

**I**

a) der Zugang an Pfarrern und Vikaren beträgt aus den Prüfungen 17, im übrigen 6, zusammen 23 (im Vorjahr 30).

Gestorben sind 2 Pfarrer im Dienst und 9 Pfarrer im Ruhestand. In den Ruhestand versetzt wurden 8 Pfarrer (darunter 1 Pfarrer i. W.), zu diakonischen Werken wurden abgeordnet 2, beurlaubt 2, zum Dienst als hauptamtlicher Militärpfarrer freigestellt 1 und entlassen 4 Pfarrer (darunter 1 bisher beurlaubter Pfarrer). 2 Pfarrer sind als Dozenten an Pädagogischen Hochschulen und 3 als Religionslehrer in den Staatsdienst getreten. (2 staatliche Religionslehrer — Pfarrer — sind als Dozenten an Pädagogische Hochschulen versetzt worden.)

Dem Zugang von 23 steht somit ein Abgang von 22 im unmittelbaren Dienst der Landeskirche tätigen Pfarrern gegenüber.

b) Auf 31. 12. 1962 bestanden 566 Gemeindepfarrstellen (neben 59 Stellen für Pfarrer der Landeskirche — davon 7 unbesetzt), von denen 515 besetzt, 46 nachbarlich oder durch Pfarrer i. R. versehen und 5 verwaltet wurden.

Zu der Zahl von 515 Gemeindepfarrern kommen 52 Pfarrer der Landeskirche (darunter 18 hauptamtliche kirchliche Religionslehrer), 7 mit der Versehung von Pfarrdienst beauftragte Pfarrer, 17 Pfarrer, die zu diakonischen Anstalten, Werken und Einrichtungen abgeordnet, und 7, die beurlaubt waren, das sind zusammen 598 Pfarrer. Hier sind ferner zu verzeichnen 49 Pfarrer auf staatlichen Stellen (und zwar 5 als Dozenten an Pädagogischen Hochschulen, 35 als Religionslehrer, 6 als Militärpfarrer und 3 als Pfarrer an Strafanstalten), 2 zum Dienst der Äußeren Mission abgeordnete sowie 3 für den kirchlichen Auslandsdienst freigestellte Pfarrer.

c) Pfarrvikare und Vikare waren auf Jahresende 81 im Dienst der Landeskirche (davon 11 als hauptamtliche Religionslehrer). 3 weitere Vikare waren beurlaubt.

d) Der Zugang an Pfarrerinnen und Vikarinnen betrug aus den Prüfungen 1, im übrigen 1, zusammen 2. (Die planmäßig angestellten Theologinnen führen laut § 61 der Grundordnung — Fas-

sung vom 2. 5. 1962 — seit 1. 7. 1962 die Amtsbezeichnung „Pfarrerinnen“.)

1 Vikarin ist im Jahre 1962 gestorben, 1 Pfarrerin wurde in den Ruhestand versetzt, 1 Vikarin beurlaubt; 2 Pfarrerinnen sind als Religionslehrerinnen in den Staatsdienst getreten.

Dem Zugang von 2 steht somit ein Abgang von 5 gegenüber. 3 (bisher unständige) Vikarinnen wurden in der Berichtszeit in das Amt der Pfarrerin berufen.

Auf Jahresende standen im landeskirchlichen Dienst 10 Pfarrerinnen (davon 4 als Religionslehrerinnen) und 3 Vikarinnen. 9 Pfarrerinnen befanden sich als Religionslehrerinnen im Staatsdienst, 1 Pfarrerin war zu einem diakonischen Werk abgeordnet, je 1 Pfarrerin und Vikarin beurlaubt.

**II**

a) Erledigt wurden im Jahre 1962 25 Gemeindepfarrstellen, und zwar durch Versetzung oder andere Verwendung des Inhabers 14, durch Zurruesetzung 4, durch Beurlaubung, Abordnung zu einem diakonischen Werk, Freistellung zum Dienst als hauptamtlicher Militärpfarrer, durch Verzicht und durch Entlassung je 1, durch Tod 2 Stellen. Ferner wurden erledigt 10 Stellen für Pfarrer der Landeskirche, und zwar durch Versetzung 1, durch Zurruesetzung 2, durch Beurlaubung und Entlassung je 1, durch Übertritt der Stelleninhaber in den Staatsdienst als Dozenten an Pädagogischen Hochschulen bzw. als Religionslehrer 2 bzw. 3 Stellen.

b) Neu errichtet wurden 1 Gemeindepfarrstelle, 4 Stellen für Pfarrer der Landeskirche (hauptamtliche Religionslehrer) und 2 Pfarrvikariate. Weggefallen sind 4 Stellen für Pfarrer der Landeskirche (davon 3 wegen Errichtung von entsprechenden staatlichen Religionslehrerstellen).

c) Besetzt wurden 22 Gemeindepfarrstellen und 6 Stellen für Pfarrer der Landeskirche, zusammen 28 Pfarrstellen, wie folgt:

Pfarrbesetzungsgesetz	Stellenbesetzungen insgesamt	darunter Besetzung	
		mit Pfarrern	mit bisher unständigen Geistlichen
a) Gemeindepfarrstellen:			
§ 10 Abs. 1 Satz 2	9	6	3
§ 11 Ziffer 1	6	5	1
§ 11 Ziffer 2 a	4	3	1
§ 11 Ziffer 2 c	1	—	1
Patronatspfarrstellen	2	—	2
Summe a) Gemeindepfarrstellen	22	14	8
b) Stellen für Pfarrer der Landeskirche:			
nach § 11 Ziffer 2 d	5	4	1
durch Versetzung	1	1	—
<b>zusammen</b>	<b>28</b>	<b>19</b>	<b>9</b>

